

Amtsblatt für den

Landkreis Prignitz

Jahrgang 02

Perleberg, 18.03.2021

Nr. 22

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) vom 18.03.2021

Seite 2

I. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Prignitz

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) vom 18.03.2021 Verbot der Impfung gegen BVD-Virus-Infektion

Für alle Rinderbestände des Landkreises Prignitz wird Folgendes angeordnet:

- 1. Ab dem 01.04.2021 ist die Impfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion grundsätzlich verboten.
- 2. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sachbereichs Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz und sind nach Einzelfallprüfung nur in folgenden Fällen möglich:
- Exporttiere unmittelbar vor der Ausfuhr, wenn die Tiergesundheitsanforderungen des Bestimmungsstaates eine Impfung gegen BVDV beinhalten;
- im Falle eines Ausbruchs der BVD, wenn die Impfung den Schutz des Fötus vor der BVDV-Infektion gewährleistet und die Anforderungen nach Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2020/689 eingehalten werden;
- befristet nach Risikobewertung für Rinderhaltungen, bei denen auf Grund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung gegen BVDV zwingend notwendig ist
- Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet.

Begründung

I.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

II.

Die BDV-Virus-Infektion ist eine anzeigepflichtige Tierseuche bei Rindern und kann zu hohen wirtschaftlichen Verlusten in betroffenen Rinderbeständen führen. Die konsequente Bekämpfung der BVDV-Infektion hat zu einem kontinuierlichen Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Rinderbestände im Land Brandenburg geführt. Das letzte persistent infizierte Tier wurde im September 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand entfernt.

Damit ist die Tilgung der Tierseuche Bovine Virusdiarrhoe/ Mucosal Disease im Land Brandenburg im März 2021 abgeschlossen. Die Anerkennung des gesamten Landes Brandenburg als BVDV-seuchenfreie Region im Sinne des Artikels 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist beantragt. Dieser Status ermöglicht durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern den Schutz der Rinderbestände des Landes Brandenburg vor BVDV-Neuinfektionen.

Eine Voraussetzung für die Gewährung des Status "Frei von Boviner Virusdiarrhoe" einer Region ist das Verbot der Impfung gegen BVDV für gehaltene Rinder. Rinderhaltende Betriebe können ihren Status "Frei von BVD" ebenfalls nur aufrechterhalten, wenn in dem Betrieb kein Rind gegen BVDV geimpft wird.

In Anbetracht des erreichten Standes der Tilgung der BVD im Land Brandenburg ist eine Fortführung der Impfung nicht mehr gerechtfertigt. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Rinderhandel ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation des Landes dar.

Zur Vermeidung unbilliger Härten sind eng begrenzte Ausnahmemöglichkeiten unter Berücksichtigung von Belangen der Tierseuchenbekämpfung vorgesehen.

III.

Das Impfverbot ist eine geeignete, angemessene und verhältnismäßige Maßnahme, da sie den Zweck verfolgt, durch die Bekämpfung der BVDV-Infektion die Tiergesundheit der Rinderbestände zu fördern, Reinfektionen und damit Erkrankungen der Tiere und Tierverluste sowie daraus resultierende wirtschaftliche Schäden zu verhindern. Für die Anerkennung des Landes Brandenburg als BVDV-seuchenfreie Region ist das Impfverbot unerlässlich.

IV.

Die sofortige Vollziehung des Impfverbots musste im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Der hohe Grad der Tilgung der BVDV-Infektion wurde mit einem großen personellen und finanziellen Aufwand erreicht. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs einzelner Rinderhalter eintreten würde, wären die Anerkennung der Seuchenfreiheit Brandenburgs und die Möglichkeit der Einforderung zusätzlicher Garantien im Rinderhandel gefährdet und damit die Gefahr der Neueinschleppung des Virus nicht ausgeschlossen. Das private Interesse eines Rinderhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsvorschriften

§ 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938) in der derzeit gültigen Fassung

§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBI. I 2002 S. 14) in der derzeit gültigen Fassung

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBI. I S. 1483) in der derzeit gültigen Fassung

Artikel 18 und 72 in Verbindung mit Anhang IV Teil VI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (Abl. 2020 L 174)

§ 80 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung halb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6 in 14471 Potsdam die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise wiederherstellen.

im Auftrag

Dr. Sabine Kramer Amtstierärztin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann inner-